Das mehrdimensionale Verständnis von Krieg, Frieden und militärischem Einsatz

Fragen um Krieg, Frieden und Einsatz militärischer Mittel sind wohl so alt wie die Menschheit. Sie waren auch Thema der diesjährigen Evangelischen Woche in Wien[1]. Als „Militärethik" sind sie wichtiger Teil der Arbeit jedes Militärseelsorgers.

Aus der Werkstatt der Militärethik von **Karl-Reinhart Trauner**

Die militärethische Bildung ist neben der seelsorglichen Begleitung von Soldatinnen und Soldaten im In- und Ausland und der Abhaltung liturgischer Feiern einer der Arbeitsbereiche der Militärseelsorge. 2009 wurde deshalb als Teil der Militärsuperintendentur das Institut für Militärethische Studien (IMS) ins Leben gerufen. Der vorliegende Beitrag versteht sich nicht als endgültige Antwort auf letztlich wohl nie vollends beantwortbare Fragen, sondern soll Einblicke in die gegenwärtige militärethische Diskussion geben.

Im Besonderen sollen dabei die beiden aktuellen Dokumente der Friedensethik besprochen werden: die Denkschrift der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen" aus dem Jahr 2007[2] und der Aufruf des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) „An Ecumenical Call to Just Peace" anlässlich der „Internationalen ökumenischen Friedenskonvokation"[3] in Jamaika im Mai 2011, die die Dekade zur Überwindung von Gewalt (2001–2010) abschließt.

Die Schwierigkeiten bei der Annäherung an das Thema beginnen bereits bei den Grundbegriffen. Der Friede muss aber – wie in der Überschrift – im Zentrum der Überlegungen stehen.

Neue Friedenskonzepte

Die herkömmliche Antwort auf die Frage, was Friede sei, lautet „Abwesenheit von Krieg". Das kann angesichts der gegenwärtigen Problemlagen nicht (mehr) befriedigen! Impulse für ein neues Friedensverständnis finden sich – ältere Dokumente der evangelischen und römisch-katholischen Kirche weiterführend – in den beiden angesprochenen kirchlichen Dokumenten.

Beide Dokumente gehen davon aus, dass Friede mehr „als die Abwesenheit oder Beendigung von Krieg" (DS: Art. 75/S. 52) ist. Die jüdisch-christliche Tradition bietet zahlreiche Ansätze für ein solches Verständnis. Die Hebräische Bibel versteht „Friede" als Relationsbegriff, der die Beziehung zwischen zwei oder mehr Parteien (normalerweise Menschen, aber auch zwischen Mensch und Gott) charakterisiert. Krieg stört oder zerstört eine gelungene Beziehung, weshalb Krieg, wie jede Anwendung zerstörerischer Gewalt, „Sünde" (DS: Art. 37/S. 29) ist. Der Aufruf des ÖRK bringt es auf den theologischen Nenner: „Jesus told us to love our enimies, pray for our persecutors, and not to use deadly weapons." (EC: Art. 4)

Mit der Deutung des Friedens nicht als Zustand, sondern als Qualität einer Beziehung eröffnet sich ein dynamisches und umfassendes Verständnis des Friedens. „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit [...]." (DS: Art. 80/S. 54)

Ein solches Verständnis kann auf einen breiten Konsens zurückgreifen: Unter der Bezeichnung „comprehensive approach" sind solche Ansätze durchaus kompatibel mit modernen Konzepten einer internationalen Sicherheitspolitik. Auf nationaler Ebene wurde bereits mit dem zentralen Strategiepapier der österreichischen Sicherheit aus den 1980er-Jahren, dem Landesverteidigungsplan, ein ausgewogenes Konzept einer „Umfassenden Landesverteidigung (ULV)", die den geistigen,

1 Anlässl. der 66. Evangelischen Woche, die vom 13.-19.3.2011 zum Thema „Friede muss noch werden" in Wien stattfand, diskutierte. Karl-Reinhart Trauner am 15.3.2011 mit Thomas Roithner vom Friedenszentrum Burg Schlaining über die Grundsatzfrage „Frieden schaffen mit oder ohne Waffen?" Der anschließend verfasste und hier abgedruckte Artikel stammt vom 26.4.2011.

2 *Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen.* Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2.2007; online: http://www.ekd.de/download/ekd_friedensdenkschrift.pdf [Abfr. v.18.04.2011]. Die Stellenangabe folgt im Text direkt unter „DS" und Angabe des jeweiligen Artikels und der Seite.

3 *An Ecumenical Call to Just Peace*, hgg. v. World Council of Chruches [Febr. 2011]; online: http://www.gewaltueberwinden.org/fileadmin/dov/files/iepc/resources/ECJP%20-GEN10%20-%20An %20Ecumenical%20Call%20to%20Just%20Peace.pdf [Abfr. v. 31.03.2011]. Die Stellenangabe folgt im Text direkt unter „EC" und Angabe des jeweiligen Artikels.

wirtschaftlichen, militärischen und zivilen Bereich erfasst. Neu ist die Betonung des gerechten Friedens als dynamischem Prozess: „[...] Just Peace may be comprehended as a collective and dynamic yet grounded process of freeing human beings from fear and want of overcoming enmity, discrimination and oppression, and of establishing conditions for just relationships [...].“ (EC: Art. 11)

Ein wesentliches Moment dieses Prozesses ist Bildung. „Education inspired by the vision of peace,is more than instruction in the strategies of peace work.“ (EC: Art. 28) Ganz in diesem Sinne ist auch die Internationale ökumenische Friedenskonvokation 2011 mit ihrer Vielfalt an Veranstaltungen und Aktionen, die als Teil der Konvokation stattfinden werden, wie z.B. das Pflanzen von Friedensbäumen oder einem Friedenssonntag, zu verstehen.[4] Ziel ist die Überführung eines Konfliktes („transformation of conflict“) in eine friedliche, zufriedene Zivilgesellschaft (EC: Art. 39 u.ö.).

Einem solchen umfassenden, dynamischen Verständnis von Friede, oft auch mit dem Schlagwort „Sicherheit“ benannt, entspricht das Bedürfnis breiter Bevölkerungsschichten, deren „umfassendes Verständnis von Sicherheit [...] sich nicht allein auf militärische Bedrohungen [beschränkt], sondern [...] auch Gefährdungen der natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen sowie Risiken der modernen Technik mit ein[schließt]“, wie der Philosoph Edwin Micewski ausführt.[5]

Aus diesem comprehensive approach folgt die Notwendigkeit eines „mehrdimensionalen Konzepts des Friedens“ (DS: Art. 78/S. 53). Diese Mehrdimensionalität eines dynamischen comprehensive approach zieht sich durch alle Bereiche moderner Friedensethik und ersetzt das herkömmliche, im Kalten Krieg geprägte Schwarz-Weiß-Denken.

Was ist „Krieg“?

Fragt man nach dem Wesen von Friede, so muss auch nach dem Wesen des Krieges gefragt werden. In den nicht-militärischen Strategiepapieren, wie den beiden angesprochenen kirchlichen Dokumenten, ist immer wieder von „Krieg“ die Rede. Dabei wird im internationalen Recht gar nicht direkt von „Krieg“ gesprochen. Art. 2 der Genfer Konvention spricht von „armed conflict which may arise between two or more of the High Contracting Parties [...].“[6] In der modernen Sicherheitspolitik bezeichnet man als sog. symmetrische Auseinandersetzungen: zwei Parteien, d.h. normalerweise Staaten, befinden sich politisch auf gleicher Augenhöhe in einem bewaffneten Konflikt.

Heute stellt sich die sicherheitspolitische Lage jedoch vollkommen anders dar. „Neue Kriege“ – so der Titel eines wichtigen Werkes von Herfried Münkler – bestimmen das kriegerische (?) Geschehen in Krisenregionen. Sie sind asymmetrisch, d.h. innerstaatlich – wie z.B. in Libyen zu sehen war – oder durch Nichtstaatlichkeit gekennzeichnet und werden von Warlords getragen; oftmals bedienen sie sich Kindersoldaten; ein wichtiges Mittel ist der Terror. Neue Bedrohungsformen entstehen mit neuen Gegebenheiten. Immer mehr Aufmerksamkeit findet der „world-wide-war“ – so der Titel eines jüngst erschienenen Buches von Richard A. Clarke und Robert A. Knake –, der die Möglichkeiten einer globalisierten und vernetzten Welt nutzt. Parallel zu den Friedenskonzepten wird also auch der bewaffnete Konflikt nicht nur global, sondern unterliegt einem comprehensive approach.

Die veraltete Definition von „Krieg“ als zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt findet ihren äußeren Ausdruck u.a. in dem unbeholfenen und unverständlichen Ausdruck „kriegsähnlicher Zustand“, wie ihn der damalige deutsche Verteidigungsminister zu Guttenberg 2009 für den Afghanistaneinsatz verwendete.[7] Im normalen Sprachgebrauch werden hier kaum Differenzierungen getroffen; auch die EKD-Friedensdenkschrift aus dem Jahr 2007 verwendet den Begriff „Krieg“ synonym für „kriegsähnliche Zustände“ und dem Einsatz militärischer Mittel.

Der anglo-amerikanische Begriff „war“ ist hier übrigens viel breiter und umfasst tatsächlich sowohl Krieg im eigentlichen Sinn wie auch kriegsähnliche Zustände. Webster's Comprehensive Dictionary erklärt „war“ als

- „A contest between or among nations or states, or between different parties in the same state, carried on by force and with arms.
- Any act or state of hostility; enmity; strife; also, a contest or conflict [...].“[8]

Folgen der begrifflichen Unschärfen

Die Begriffsunschärfen haben weitreichende Folgen. Krieg als Mittel einer aktiven (aggressiven) Politik ist nach internationalem Recht nicht zulässig; als Mittel der aktiven Politik kann es sich dabei nur um einen Präventions- oder Angriffskrieg handeln. Legitim ist hingegen die Gegenwehr in einem aufgezwungenem Krieg, also einem Verteidigungskrieg[9].

4 Vgl. Internationale ökumenische Friedenskonvokation in Jamaika vorgestellt [16.03.2011]; online: http://www.oikoumene.org/de/nachrichten/news-management/a/ger/article/1634/internationale-oeku-menisc-7.html Abfr. v. 31.03.2011].

5 Edwin R. Micewski, Streitkräfte und gesellschaftlicher Wertewandel. In: B. Schörner/G. Fleck (Hg.): Ein Offizier als Philosoph – Schriften von Edwin Rüdiger Micewski, Frankfurt/M.-Berlin-Bern-Brüssel-New York-Oxford-Wien 2009, S. 340–371; hier: S. 341.

6 Convention (I) for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field [1949]; online: http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/365?OpenDocument [Abfr. v. 18.04.2011].

7 Karl-Theodor zu Guttenberg: Kriegsähnliche Zustände. In: Faz.net v. 03.09.2009; online: http://www.faz.net/-01sp5q [Abfr. v. 19.04.2011].

8 The New International Webster's Comprehensive Dictionary of the English Language, Encyclopedic Edition, o.O. 2003, S. 1416.

9 Ein auf Österreich bezogener Krieg war damit immer ein Verteidigungskrieg. Diese Vorstellung dominiert

Nicht nachzuvollziehen ist vor diesem Hintergrund die Bemerkung in der ökumenischen Erklärung des ÖRK, dass „the justification of armed conflict and war becomes increasingly implausible and unacceptable." (EC: Art. 10) Das kann nur für offensive Kriegshandlungen gelten.

Nach internationaler Rechtsordnung ist jedenfalls jeder legitime Einsatz militärischer Mittel (nicht „Krieg") an ein Mandat der Vereinten Nationen (VN) gebunden und damit international sanktioniert und akzeptiert. Der Einsatz militärischer Mittel dient hier nicht der politischen Aggression, sondern der Konfliktbereinigung.

Dabei erfährt der militärische Bereich sowohl eine Internationalisierung als auch eine Erweiterung der Aufgaben. Mit dem 2009 verabschiedeten und auch von Österreich mitgetragenem Vertrag von Lissabon wurde die „Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)" in eine „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)", an der auch Österreich teilhat, übergeführt – der Begriff ist Programm. Das Aufgabenspektrum des Militärs, zusammengefasst in den sog. (erweiterten) Petersberg-Aufgaben, reicht dabei von humanitären Aufgaben bis zu Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.[10]

nach wie vor den österreichischen Rechtsbestand und verbindet sich mit dem Konzept der österreichischen Neutralität.

10 Dies sieht Art. J.7, Ziff. 2 des Vertrages von Amsterdam, der 1999 in Kraft trat, vor; er wurde durch die Verträge von Nizza (2003) und Lissabon (2009) verändert, das militärische Aufgabenspektrum wurde jedoch beibehalten.

Gefährdungen des Friedens

Die Gefährdung des Friedens hat nicht unwesentlich mit anthropologischen Voraussetzungen zu tun. Die Friedensdenkschrift 2007 kann deshalb feststellen: „Zum Menschen gehört die Sehnsucht nach Frieden ebenso wie die Neigung zur Rivalität bis hin zur Gewaltbereitschaft." (DS: Art. 37/S. 29) Die Frage, ob Friede und v.a. Krieg dem Menschen naturhaft gegeben ist, gehört zu den seit Jahrzehnten heftig diskutierten. Man denke nur an Konrad Lorenz' 1963 erschienenes Werk „Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression" oder an „Krieg und Frieden aus der Sicht der Verhaltensforschung" von Irenäus Eibl-Eibelsfeldt. Eine anthropologische Bereitschaft zur Ausübung von Aggression bzw. Gewalt wird dabei sowohl auf der individuellen als auch auf der kollektiven Ebene ausgeübt.

Selbst wenn man nicht den Argumentationen, wie sie u.a. Samuel P. Huntington in seinem Werk „The Clash of Civilizations" 1996 vorgelegt hat, folgt, so muss ernst genommen werden, was die Friedensdenkschrift feststellt: dass nämlich „häufig die Verbindung kultureller und religiöser Faktoren mit anderen, machtpolitischen, sozialen oder ökonomischen Anliegen zum Ausbruch von Gewalt oder zur Eskalation von (bewaffneten) Konflikten bei[trägt]" (DS: Art. 31/S. 24f.).

Damit kommt der Faktor „Religion" als Konfliktursache in den Blick. Bekannt ist die Studie von Jan Assmann über „Monotheismus und die Sprache der Gewalt". Zusammenfassend kann man jedoch festhalten, dass Konflikte „in aller Regel weder religiöse noch kulturelle Ursachen" (DS:Art. 31/S. 25) haben; sie finden jedoch häufig an „kulturellen und religiösen Begegnungslinien" (DS: Art. 4/S. 12) statt, die damit nicht nur Linien der gegenseitigen Bereicherung, sondern auch Konfliktlinien sind – woraus jedoch nicht ein „notwendiger oder gar unvermeidlicher Zusammenhang zwischen Religion und Gewalt" (DS: Art. 31/S. 24) ableitbar ist.

Limitierung des Krieges

Der Mensch ist offenbar sowohl zum Guten als auch zum Bösen, zum Frieden wie auch zum Krieg fähig; er ist unter heilsgeschichtlichen Vorzeichen „simul iustus et peccator". Die Parallelisierung von Gut bzw. Friede und „iustus" zeigt die göttliche Bestimmung des Menschen.

Auch wenn damit eine vollkommene Liquidierung des Kriegs nicht möglich erscheint, so ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Weltgestaltung demnach von Beginn an die Limitierung der Handlungsmöglichkeiten im negativen Bereich und Eliminierung von Gewaltanwendung. Bekanntestes Beispiel sind die Zehn Gebote. Mit klaren Rechtsnormen soll Gerechtigkeit geschaffen werden.

Dazu kommen ethische Normen, wie sie für das Thema „Krieg und Friede" bereits seit der Antike in der sog. Bellum-Iustum-Lehre vorliegen. Der Begriff ist missverständlich. Häufig wird er mit „Lehre vom gerechten Krieg" übersetzt, was heute nur falsch verstanden werden kann. Krieg kann nie „gerecht" sein. Der Lehre geht es auch nicht darum, einen Krieg „gerecht" zu führen, sondern Kriterien aufzuzählen, unter denen der Einsatz des Militärs verantwortbar und rechtfertigbar ist. Dass es der Theorie nicht um eine Förderung des Kriegführens geht, kann schon daran erkannt werden, dass es nur dann zu einem Krieg kommt, wenn ein Akteur eine der Kriterien der Bellum-Iustum-Lehre bricht.

Die Kriterien der Bellum-Iustum-Lehre werden traditionell in zwei Bereiche eingeteilt. Das „Ius ad Bellum", das Recht, in einen bewaffneten Krieg einzutreten, fordert

- eine legitime Autorität (legitima auctoritas/potestas);
- das Vorliegen eines zulässigen Kriegsgrundes (causa iusta);
- eine gerechte Absicht der Kriegführenden (recta intentio); definiert
- den Militäreinsatz als letztes Mittel zur Wiederherstellung des Rechts (ultima ratio); und fordert
- die Aussicht auf Frieden mit dem Kriegsgegner (iustus finis) und eine Verhältnismäßigkeit der Reaktion (proportionalitas).

Das „Ius in Bello“, die Rechtsbestimmungen während eines Militäreinsatzes, fordert:

- die Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel sowie die Unterscheidung von Soldaten und Zivilisten (Diskriminierungsgebot) und
- den Schutz der letzteren während der Kampfhandlungen (Immunitätsprinzip).

Heute bilden die Kriterien der Bellum-Iustum-Lehre den inhaltlichen Grundbestand des auf Fragen des Friedens und Kriegs bezogenen Internationalen Rechts und haben den Zweck der weitestgehenden Verhinderung von Kriegen bzw. einer möglichst strengen Einhegung eines Krieges im Falle eines Ausbruchs. Die heute vorgebrachte, nachvollziehbare Kritik an der Bellum-Iustum-Lehre bezieht sich jedoch nicht auf die Kriterien, sondern darauf, dass das Augenmerk einer verantwortbaren Politik nicht auf die Führung eines Krieges gerichtet sein kann, sondern auf die Durchsetzung des Friedens. Denn nicht die Führung eines rechtfertigbaren Krieges kann Ziel einer Politik sein, sondern „gerechter Friede [ist] die Zielperspektive politischer Ethik“ (DS:Art. 80/S. 54).

Primat des Zivilen

Damit ist die Rolle der Politik in den Blick gerückt. Das moderne Staatswesen geht von einem Primat der Politik aus. Dem entspricht es, dass der Staat „Monopolist des Krieges“ ist.[11] Dieser Denkansatz führte auch dazu, dass der berühmte Militärtheoretiker Carl von Clausewitz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seinem Werk „Vom Kriege“ den Krieg als „nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument [...], eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführung desselben mit anderen Mitteln“ definiert.[12] D.h. der Politik stehen verschiedene Mittel zu; eines davon ist das Militär, das jedoch als Instrument des Krieges nur im Falle der Verteidigung legitim ist. Ein humanitärer internationaler Einsatz ist nur auf der Basis eines Mandats der Vereinten Nationen zulässig.

Angesichts des Primats der Politik ist es letztlich sprachlich problematisch, wenn – so zumindest die mediale Berichterstattung – angesichts der sich verschärfenden Libyen-Krise der deutsche Außenminister Guido Westerwelle statt „Ausweitung der NATO-Luftschläge weiter an einer politischen Lösung des Konflikts fest[hält].“[13] Das würde bedeuten, dass eine militärische Lösung keine politische Lösung wäre und damit das Militär nicht dem Primat der Politik unterliegen würde. Korrekter wäre beispielsweise die Verwendung des Begriffes „diplomatische Lösung“.

Dass das Militär ein legitimes Instrument der Politik sei, war besonders in Zeiten des Kalten Krieges angesichts der nuklearen Hochbewaffnung und der Gefahr der totalen Zerstörung der gesamten Welt heftig umstritten. Für den Philosophen Heimo Hofmeister war „Krieg als Politik [...] Un-Politik, die die Grenzen des Möglichen überschreitet.“[14]

Ganz im Sinne der Friedensdenkschrift ist es, wenn der oben angesprochene Guido Westerwelle erklärt, dass für Libyen eine dauerhafte Lösung nur politisch gefunden werden könne.[15] Die Friedensdenkschrift geht in diesem Zusammenhang jedoch einen bedeutenden Schritt weiter, wahrscheinlich ist dies das entscheidende Moment der Erklärung: Sie postuliert über dem Primat der Politik ein Primat des Zivilen, einen „Vorrang des Zivilen“ (DS: Art. 124/S. 80 u.ö.). Das ist eine paradigmatische Weiterentwicklung des Prinzips vom Primat der Politik mit weitreichenden konkreten Folgerungen für die Durchführung von internationalen militärischen Einsätzen. Und das Primat des Zivilen entspricht wieder dem comprehensive approach.

Die Ausbildung eines modernen Staatswesens vor rund 250 Jahren ist als Versuch der Einhegung enthemmter Gewaltanwendung während des Dreißigjährigen Krieges zu bewerten. Demgegenüber entstehen heute zahlreiche Konflikte durch einen Staatszerfall. Auch die Friedensdenkschrift weiß, dass Krisen nicht zuletzt durch eine „Erosion des staatlichen Gewaltmonopols durch Privatisierung von Sicherheitsaufgaben [...] (outsourcing)“ (DS: Art. 167/S. 106) entstehen.

Die angesprochene Erosion des staatlichen Gewaltmonopols macht sich nicht zuletzt durch eine Abnahme der Rechtssicherheit bemerkbar. Demgegenüber sehen es beide kirchliche Erklärungen als wichtige Aufgabe an, in Krisenregionen Stabilität durch Rechtssicherheit zu erreichen. „Das ethische Leitbild des gerechten Friedens ist zu seiner Verwirklichung auf das Recht angewiesen. [...] So wenig die Ethik an die Stelle des Rechts treten kann, so wenig ist sie durch Recht substituierbar. Auch Völkerrecht ersetzt keine Friedensethik, aber Friedensethik muss auf das Völkerrecht bezogen bleiben.“ (DS: Art. 85/S. 57)

Die Rechtssicherheit bezieht sich vordergründig auf die jeweilige nationale Situation, muss aber in einer internationale Rechtsordnung als Teil einer „global governance“ (DS: Art. 124/S. 80), die mit den Vereinten Nationen unauflösbar verbunden ist, eingebunden sein.

11 Herfried Münkler, Die neuen Kriege, Reinbek bei Hamburg 5.2003, S. 9.
12 Carl von Clausewitz, Vom Kriege, Augsburg 1990, S. 34.
13 Außenministertreffen in Berlin. Nato-Treffen – Westerwelle hofft auf politische Lösung für Libyen. In: Welt-Online; online: http://www.welt.de/aktuell/article13170559/Nato-Treffen-Westerwelle-hofft-auf-politische-Loesung-fuer- Libyen.html [Abfr. v. 18.04.2011].
14 Heimo Hofmeister, Der Wille zum Krieg oder die Ohnmacht der Politik. Ein philosophisch-politischer Traktat (=Kleine Reihe V&R 4027), Göttingen 2001, S. 68.
15 Eine politische Lösung für Libyen, hgg. v. Auswärtigen Amt [BR Deutschland]; online: http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Aktuelle_Artikel/Libyen/110325-Libyen-neu-node.html [Abfr. v. 18.04.2011].

Hier schließt sich wieder der Kreis zur Mandatierung des Einsatzes internationaler Streitkräfte durch die Vereinten Nationen.

Auch auf die Gefahr hin, dass es „Systemunrecht“ (DS: Art. 71/S. 48) gibt, so ist ein gültiges und durchgesetztes Recht die einzige Möglichkeit, einen Raum für Gerechtigkeit zu schaffen. Der Aufruf des ÖRK stellt fest: „The ‚rule of law‘ is a critical framework for all such efforts“ (EC: Art. 21; vgl. Art. 1 u. 3), Frieden zu etablieren. Recht ist damit auf das engste mit der Frage nach der Menschenwürde verbunden. Recht und Gerechtigkeit basieren auf der „Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte“ (DS: Art. 88–90/S. 59–61). – Man reagiert dabei wohl indirekt auch auf das zunehmende Rechtsvakuum auch in westlichen Staaten; man denke an Guantanamo.

Die Friedenskonvokation geht allerdings noch einen schwierigen Schritt weiter. Für sie bedeutet das Primat des Zivilen (in Krisensituationen) das „strengthening civic mechanisms for managing conflicts and holding public authorities and other [!] perpetrators accountable.“ (EC: Art. 21) Sie bewertet damit das Primat des Zivilen als Korrektiv für politische Autoritäten und „andere Täter (other perpetrators)“. Worin drückt sich jedoch ein Primat des Zivilen aus, wenn nicht im Primat der Politik?

Befürworter einer militärischen Intervention werden jedenfalls „ihre Entscheidung nur verantworten können mit dem Ziel, menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren.“ (DS: Art. 64/S. 44)

Die Rolle des Militärs

Angesichts des Primats des Zivilen stellt sich nun die Frage nach der Rolle des Militärs, wobei zunächst festgestellt werden muss, dass sich die Überlegungen primär auf westliche Staaten beziehen. Man kann Guido Westerwelle nur zustimmen, wenn er angesichts der Libyen-Krise postuliert, dass „man doch das Unrecht der Welt nicht dadurch lösen [könne], dass man überall militärisch eingreife.“[16] Die Schwierigkeit wird deutlich, vergleicht man die UN-Resolution 1973, die das sofortige Ende der Gewalt in Libyen fordert, mit der westlichen Politik, die sehr wohl militärische Gewalt einsetzt. Religiös ist die Frage nach einer Möglichkeit des Einsatzes militärischer Mittel ein „moral dilemma“ (EC: Art. 24).

Die EKD-Friedensdenkschrift geht – letztlich ganz im Sinne der Bellum-Iustum-Theorie – vom Einsatz des Militärs als ultima ratio aus. Zunächst müssen alle diplomatischen („politischen“) Mittel eingesetzt werden; in den Krisenregionen müssen zivile Mechanismen greifen, um einen Frieden zu konsolidieren. Denn die Herstellung wie auch die stabile Weiterentwicklung eines Friedens ist ein gesamtstaatlicher Prozess, der nur in einer gesamtgesellschaftlichen – wieder ein comprehensive approach – Zusammenarbeit der „einheimischen Akteure, politischen Kräfte und gesellschaftlichen Gruppen als Träger einer legitimen selbstbestimmten Staatenbildung“ (DS: Art. 120/S. 79) erreicht werden kann.

16 Eine politische Lösung für Libyen, a.a.O.

Aber die Rechtssicherheit als grundlegende Bedingung eines Friedensprozesses „ist auf Durchsetzbarkeit angelegt.“ (DS: Art. 98/S. 65) Für einen Friedensprozesses kann das bedeutet, dass die Herstellung eines Zustandes, in dem Recht durchgesetzt werden kann, – falls zivile Mittel versagen – Aufgabe des Militärs sein kann.

Darauf basiert auch die Legitimität eines militärischen Einsatzes: „Wenn Auseinandersetzungen eskalieren und bestehende Regeln der Konfliktbearbeitung sich als unzureichend erwiesen oder außer Kraft gesetzt werden, kommt es vorrangig auf Verfahren an, die der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungsformen dienen. Im Fall schon eingesetzter Gewalt geht es um Deeskalation von Gewalt. Und nach einer formalen Beendigung gewalttätiger Formen von Auseinandersetzung muss eine dauerhafte Konsolidierung, also eine Verstetigung gewaltloser Konfliktbearbeitung durch Institutionen und verlässlich befolgte Regeln angestrebt werden, sowie die Entwicklung neuer Lebensperspektiven vor Ort […].“ (DS: Art. 174/S. 110f.) Eine internationale Intervention kann dementsprechend auch nicht auf den Einsatz von Streitkräften beschränkt sein.

Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“

In früheren Zeiten beschäftigte man sich mit der militärethischen Frage, unter welchen Voraussetzungen ein an sich abzulehnender Einsatz von Streitkräften (als Zwangsmaßnahme) dennoch rechtfertigbar ist. Das Ziel ethischer Überlegungen wie auch politischen Handelns kann jedoch nie der Bruch anzustrebender Gegebenheiten sein, sondern nur die Herstellung derselben; d.h. eines friedlichen, gerechten Zustandes.

Die Herstellung bzw. Erhaltung des Friedens ist durch bloße Abhaltung eines Krieges (si vis pacem para bellum) nicht möglich „Da er [der Friede] stets mehr ist als die Abwesenheit oder Beendigung von Krieg, kann Krieg niemals ein zureichendes Mittel zum Frieden sein.“ (DS: Art. 75/S. 52) Beide angesprochenen kirchlichen Dokumente schließen folgerichtig, dass nicht vom Krieg, sondern vom Frieden her gedacht werden muss. Der hergebrachte Grundsatz „si vis pacem para bellum“ muss deshalb durch ein „si vis pacem para pacem“ ersetzt werden.

Ein Instrument einer Friedenspolitik kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsatz militärischer Mittel sein. Für einen solchen Einsatz fordern die beiden kirchlichen Dokumente klare Kri-

terien (Voraussetzungen), die jedoch im Wesentlichen denen der Bellum-Iustum-Theorie entsprechen (vgl. EC: Art. 23); denn daraus, dass die Bellum-Iustum-Theorie in Frage gestellt wird, „folgt [...] nicht, dass auch die moralischen Prüfkriterien aufgegeben werden müssten oder dürften, die in den bellum-iustum-Lehren enthalten waren". (DS: Art. 102/S. 68)

Die de facto-Prolongierung der Bellum-Iustum-Theorie bei gleichzeitiger Distanzierung bereits bei früheren militärethischen Grundsatzerklärungen wie beispielsweise der EKD-Schrift „Friedensethik in der Bewährung" (2001) rief Kritik hervor. Ulrich H.J. Körtner kann feststellen, dass die Kriterien die Bellum-Iustum-Theorie für das ius ad bellum deutlich durchscheinen lassen.[17] Körtner tritt dabei eine bewusste Erneuerung der Lehre vom Gerechten Krieg ein.[18]

Interessant ist jedoch die Anregung zur Einführung eines „ius post bellum" – gewissermaßen eine Fortführung des ius ad bellum und des ius in bello: „Schätzungen zufolge flammt in etwa der Hälfte aller Länder, die Kriege beendet haben, innerhalb von fünf Jahren die Gewalt wieder auf." (DS: Art. 133/S. 86) Bei Lichte besehen handelt es sich dabei um das, was in der Sicherheitspolitik „Peace-Support-Operation (PSO)" genannt wird. Es geht dabei um die Herstellung von stabilen Rahmenbedingungen, um die Voraussetzung der Wiedereinrichtung einer Zivilgesellschaft herzustellen. Denn Friede kann „mit Waffengewalt [...] unter bestimmten Umständen vielleicht gesichert, aber nicht geschaffen werden" (DS: Art. 64/S. 44). – Der Kreis schließt sich.

Si vis pacem, para pacem

Zentraler Angelpunkt der gegenwärtigen Diskussion, die vom vorliegenden Beitrag in der aktuellen EKD-Friedensdenkschrift wie auch im Aufruf des ÖRK gespiegelt wurde, ist der „Vorrang des Zivilen" (DS: Art. 124/S. 80 u.ö.). „Von dauerhaftem Erfolg wird Friedenspolitik in jedem Fall nur dann sein, wenn das Völkerrecht wirksam durchgesetzt, die zivile Konfliktbearbeitung institutionell und materiell gestärkt sowie der Vorrang des Zivilen bei dem Umgang mit Konflikten als Leitperspektive ausgebaut wird." (DS: Art. 124/S. 80)

Aus dem folgt, dass nicht mehr der Krieg im Blick einer militärethischen Diskussion stehen kann, sondern nur mehr der Friede. „Vom gerechten Frieden her denken heißt deshalb, dass die parabellum-Maxime ersetzt werden muss durch den Grundsatz si vis pacem para pacem (‚wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor')." (DS: Art. 75/S. 52) Denn „peace is God's gift to a broken but beloved world" (EC: Art. 3).

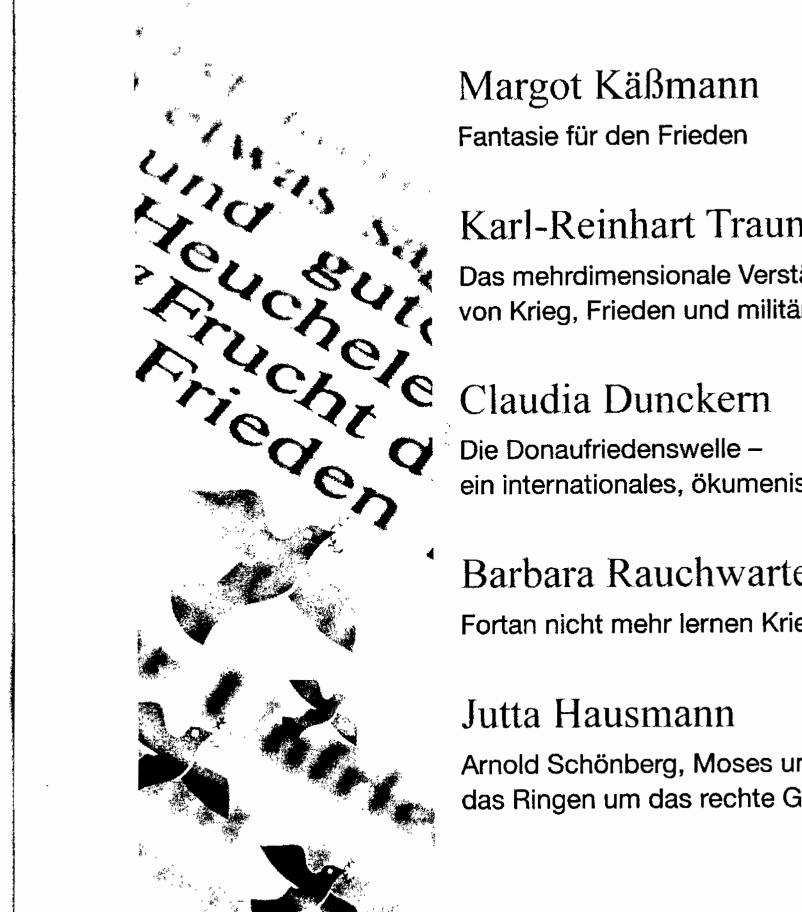
17 Vgl. Kap. 2 bei Ulrich H.J. Körtner, „Gerechter Friede" – „gerechter Krieg". Christliche Friedensethik vor neuen Herausforderungen. In: ZThK 100 (2003), S. 348–377; hier: S. 351ff.

18 Vgl. Körtner: „Gerechter Friede" – „gerechter Krieg", a.a.O., S. 361.

Amt und Gemeinde

62. Jahrgang, Heft 3, 2011 € 6,-

Damit Friede wird auf Erden



Margot Käßmann
Fantasie für den Frieden 138

Karl-Reinhart Trauner
Das mehrdimensionale Verständnis von Krieg, Frieden und militärischem Einsatz 154

Claudia Dunckern
Die Donaufriedenswelle – ein internationales, ökumenisches Projekt 165

Barbara Rauchwarter
Fortan nicht mehr lernen Krieg zu führen 170

Jutta Hausmann
Arnold Schönberg, Moses und Aron – das Ringen um das rechte Gottesbild 175

Herausgeber: Bischof Michael Bünker